

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Veröffentlichung des Beschlusses des Landesausschusses aus Mai 2024 zur Prüfung auf Unterversorgung oder drohende Unterversorgung

Der Landesausschuss hat gemäß § 16 Abs. 1 Ärzte-ZV von Amts wegen zu prüfen, ob eine ärztliche Unterversorgung besteht oder droht.

1. Hausärztliche Versorgung

Das Vorliegen einer Unterversorgung ist anzunehmen, wenn der Stand der hausärztlichen Versorgung den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 25 v. H. unterschreitet (§ 29 Bedarfsplanungs-Richtlinie). Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landesausschusses über die Bedarfsplanung zum Stichtag 01.07.2023 (Stand 09.10.2023) lag der hausärztliche Versorgungsgrad im Mittelbereich Wülfrath bei 73,0 Prozent.

Der Landesausschuss hatte die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) in seiner Sitzung am 16.11.2023 gebeten, für den oben genannten Planungsbereich Daten gemäß § 31 BPL-RL zu erheben und innerhalb von drei Monaten an die Geschäftsstelle des Landesausschusses zu übermitteln, damit der Landesausschuss das evtl. Vorliegen oder Drohen von Unterversorgung prüfen kann. Aufgrund der vorliegenden Informationen **stellt der Landesausschuss fest, dass für den Mittelbereich Wülfrath keine Unterversorgung vorliegt oder droht.**

Begründung:

Die vorliegenden Daten zu Hausärzten und Einwohnern im Mittelbereich Wülfrath geben keinen Hinweis darauf, dass in Wülfrath eine Unterversorgung vorliegt oder droht. Insbesondere aufgrund von zwei durch den Zulassungsausschuss zum 01.04.24 beschlossenen neuen Niederlassungen von Hausärzten in Wülfrath (voller Versorgungsauftrag) – davon eine zusätzlich auf einen freien Sitz – wird eine Verbesserung der Versorgungslage erfolgen, sodass eine (drohende) Unterversorgung nicht festgestellt werden kann. Der Versorgungsgrad wird aufgrund dessen zum nächsten Stichtag 01.07.2024 voraussichtlich etwa 80 Prozent betragen (der genaue Wert ist abhängig von den dann aktuell zugrunde zu legenden Einwohnerzahlen). Die Fallzahlen sind zwar zuletzt gestiegen, bleiben jedoch nach wie vor unter dem Durchschnitt von Nordrhein. Auch ist aufgrund des Pendlerverhaltens der Patientinnen und Patienten sowie wegen des Umstands, dass für den Mittelbereich Wülfrath keine Patientenbeschwerden gemeldet wurden, nicht davon auszugehen, dass eine

Unterversorgung in absehbarer Zeit droht. Zudem ist von einer weiteren Entlastung bei den Fallzahlen auszugehen, sobald die zusätzlichen Niederlassungen realisiert und die Praxen etabliert sind. Auch die Betrachtung der Patientenströme verdeutlicht, dass rund 42% der Patienten ihren Hausarzt nicht im MB Wülfrath aufsuchen. Dies korrespondiert mit dem ausgeprägten beruflichen Pendlerverhalten. Um einer etwaigen drohenden Unterversorgung vorzubeugen, werden über den Strukturfonds der KV Nordrhein neue Niederlassungen im Mittelbereich Wülfrath finanziell unterstützt. Zum Stand 01.01.2024 ist der MB Wülfrath weiterhin förderfähig.

Für die übrigen hausärztlichen Planungsbereiche liegen keine Anhaltspunkte für eine bestehende oder drohende Unterversorgung vor. Daher **stellt der Landesausschuss** auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten **fest, dass für keinen hausärztlichen Planungsbereich eine ärztliche Unterversorgung besteht oder droht.**

2. Fachärztliche Versorgung

Das Vorliegen einer Unterversorgung ist anzunehmen, wenn der Stand der fachärztlichen Versorgung den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 50 v. H. unterschreitet (§ 29 Bedarfsplanungs-Richtlinie). Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landesausschusses über die Bedarfsplanung zum Stichtag 01.07.2023 (Stand 09.10.2023) lag der fachärztliche Versorgungsgrad in keinem Planungsbereich bei unter 50 Prozent. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine bestehende oder drohende Unterversorgung vor. Daher **stellt der Landesausschuss** auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten **fest, dass für keinen fachärztlichen Planungsbereich eine ärztliche Unterversorgung besteht oder droht.**